

Anlage 26.

(Drucksachen-Nr. 25.)

Antrag

der

Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen.

(Anlage: Vorbericht des Landeshauptmanns zu diesem Gesetzentwurf.)

Der Provinziallandtag hält an dem in seiner 59. Tagung am 11. Dezember 1920 einstimmig gefaßten Beschlusse fest, in dem der schnelle Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Selbstverwaltungsangelegenheiten und Uebertragung von Auftragsangelegenheiten für Preußen erwartet wird. Er bedauert aber lebhaft, daß der ihm zur Stellungnahme vorgelegte Gesetzentwurf eine genügende Grundlage für eine befriedigende Lösung dieser wichtigen Frage nicht bietet. Das Versprechen aus Artikel 72 der Preussischen Verfassung muß eingelöst werden. Es beweist jedoch der vorliegende Gesetzentwurf, daß es kaum möglich ist, die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen anders als im organischen Zusammenhange mit der übrigen Verwaltungsreform in Preußen vorzunehmen.

Aus diesem Grunde kann zu der Frage der Uebertragung von Auftragsangelegenheiten bedauerlicherweise zurzeit überhaupt noch nicht Stellung genommen werden, zumal auch nach der finanziellen Seite hin eine Regelung vollkommen offenbleibt.

Wenn auch diese Bedenken bezüglich der Uebertragung des Gesetzgebungsrechtes und weiterer Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne der § 2 bis 5 des Entwurfes weniger erheblich sind, so läßt doch auch hier der Gesetzentwurf so viele Zweifel über Bedeutung und Tragweite der übertragenen Rechte offen, und ist in der Abgrenzung des Provinzialrechtes so wenig klar und erschöpfend, daß er in der vorliegenden Form nicht zum Gesetze werden kann.

Bei der Neubearbeitung der Vorlage wünscht der Provinziallandtag die Berücksichtigung der in dem Vorberichte des Landeshauptmannes gegebenen Anregungen und Beanstandungen.

Der Provinziallandtag richtet an die Staatsverwaltung das dringende Verlangen auf Vorlage der gesamten Gesetzentwürfe über die Preussische Verwaltungsreform und eines Gesetzentwurfes, der in erschöpfender und organisch zweckmäßiger Weise eine befriedigende Regelung der Erweiterung der provinziellen Selbstständigkeitsrechte darstellt. Dabei muß dringend gefordert werden, daß sofort eine Neuordnung der durch die Reichssteuergesetzgebung in ihren Grundlagen erschütterten Finanzwirtschaft der Provinzen herbeigeführt wird, die diesen nicht nur die Mittel zur Erfüllung ihrer bisherigen Aufgaben gewährleistet, sondern auch Deckung für die neu zu übernehmenden Lasten sichert.

Bis zu dieser Neuregelung empfiehlt der Provinziallandtag die Einführung von Beiräten. Diese Beiräte sind von den Stellen, denen sie beigegeben werden, in Verwaltungsangelegenheiten

von allgemeiner Bedeutung zu hören. Jedoch erscheint es dem Provinziallandtag richtig, nur je einen Beirat bei den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten für sämtliche Verwaltungsgebiete zu bestellen. Bei dieser Bestellung des einen Beirates für sämtliche Angelegenheiten ist eine Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder bis zu höchstens 9 Mitgliedern erwünscht.

Düsseldorf, den 15. Juli 1921.

Der Vorsitzende:
Dr. Adenauer.

Der Berichterstatter:
Dr. Jarres.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 10. Mai 1921.

Vorbericht

für die

Beratung über die Stellungnahme des Provinziallandtages zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen.

Die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung in Reich und Land hat den Einfluß der Provinzen auf den genannten Gebieten in weitgehender und bedeutsamer Weise erweitert.

Zunächst ist in der Reichsverfassung bestimmt, daß die Hälfte der Stimmen Preußens im Reichsrat durch die Provinzen besetzt werden.

Sodann hat die Preussische Verfassung die Wahlen zum Staatsrat den Provinziallandtagen übertragen und damit diesen einen erheblichen Einfluß auf die Verwaltung und die Gesetzgebung in Preußen gegeben. In Verbindung damit steht die Aenderung des Wahlrechtes zum Provinziallandtage, der nicht mehr indirekt durch die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen gewählt wird, sondern auf Grund desselben allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechtes wie die Volksvertretungen in Reich und Land. Damit sind den Organen der Provinzialverwaltung bei der Durchführung dieser Wahlen wichtige Aufgaben übertragen. Weiter ist in Artikel 86 bestimmt, daß die wichtigsten staatlichen Verwaltungsposten in der Provinz — Oberpräsident, Regierungspräsidenten, Vorsitzende des Provinzial-Schulkollegiums und des Landeskulturamtes — im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß zu besetzen sind. Für gemischtsprachige Landesteile kann durch Provinzialgesetz neben der deutschen eine andere Unterrichts- und Amtssprache zugelassen werden (Art. 73).

Alle diese Bestimmungen geben den Provinzen nur eine mittelbare Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung, sie haben zweifellos die Stellung der Provinzialverbände im Staatsleben sehr gestärkt, auf die Provinzialverwaltung selbst haben sie dagegen, abgesehen von der Aenderung des Wahlrechtes, weniger Einwirkung.

In dieser Beziehung soll der Artikel 72 der Verfassung neue Verhältnisse schaffen. Er lautet:

- „Die Provinzen verwalten nach Maßgabe des Gesetzes durch ihre eigenen Organe:
- a) selbständig die ihnen gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihnen übernommenen eigenen Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten);
 - b) als ausführende Organe des Staates die ihnen übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten).

Das Gesetz wird den Kreis der den Provinzen überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten erweitern und ihnen Auftragsangelegenheiten übertragen“.

Hinsichtlich des in Absatz 2 dieses Artikels in Aussicht gestellten Gesetzes hat der Verfassungsausschuß der verfassungsgebenden Landesversammlung eine Entschlieung angenommen, in der die Staatsregierung ersucht wird, mit tunlichster Beschleunigung eine Vorlage zu machen, durch welche die Erweiterung der an die Provinzen überwiesenen Aufgaben und Befugnisse durchgefhrt wird. In gleichem Sinne hat der 59. Rheinische Provinziallandtag am 11. Dezember 1920 — Stenographischer Bericht Seite 171 — folgenden Beschlu einstimmig gefat:

„Durchdrungen von der tiefbegrndeten Ueberzeugung, da kein Zollbreit rheinischen Bodens dem Vaterlande entfremdet werden darf und in der auf langer Erfahrung begrndeten Erkenntnis von dem Segen der auf der Stein-Hardenberg'schen Selbstverwaltungsgesetzgebung beruhenden Selbstverwaltung beschliet der 59. Provinziallandtag: Nachdem das in Artikel 72 Absatz 2 in der Preussischen Verfassung vorgesehene Gesetz, betreffend die Erweiterung der Selbstverwaltungsangelegenheiten und Uebertragung von Auftragsangelegenheiten, nicht gleichzeitig mit der Verfassung verabschiedet worden ist, wird der schleunige Erlass eines solchen Gesetzes fr Preuen erwartet“.

Durch Erlass vom 1. Februar 1921 hat nunmehr der Minister des Innern den anliegenden Entwurf eines Gesetzes ber die Erweiterung der Selbststndigkeitsrechte der Provinzen den neugewhlten Provinziallandtagen zur Stellungnahme vorlegen lassen. Der 60. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 15. Mrz 1921 eine Kommission von 21 Mitgliedern gewhlt, die in Verbindung mit der Provinzialverwaltung den Entwurf prfen und dem folgenden Provinziallandtag Bericht erstatten solle. Auf Wunsch dieser Kommission wird dieser Vorbericht erstattet.

Der Entwurf sieht die Erweiterung der Selbststndigkeitsrechte der Provinzen in dreifacher Hinsicht vor:

- I. Erweiterung der Selbstverwaltung und zwar
 - A. durch Verleihung der Befugnis, auf bestimmten Gebieten Provinzialgesetze zu erlassen (§§ 1 bis 4);
 - B. durch Uebertragung weiterer Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 5).
- II. Uebertragung der bisher vom Oberprsidenten und den Regierungsprsidenten gefhrten Verwaltung in bestimmten Staatsangelegenheiten (Auftragsangelegenheiten) (§§ 6 und 7).
- III. Einwirkung auf die staatliche Verwaltung in den Provinzen
 - A. durch die Bildung von Beirten beim Provinzialschulkollegium und den Regierungsabteilungen fr Kirchen- und Schulwesen (§ 8) und bei dem Oberprsidenten und den Regierungsprsidenten (§ 9);

Inhalt des Entwurfs.

B. durch Aufrechterhaltung der Mitwirkung bei der Besetzung der wichtigsten staatlichen Verwaltungsstellen (§ 10).

Weiter ist dann in dem Entwurf die Regelung der Kostenfrage (§ 11), die Ueberweisung von staatlichen Gebäuden und Grundstücken an die Provinzen (§ 12) und die Uebernahme von Staatsbeamten auf die Provinzen (§ 13) behandelt.

Ausgangspunkt
für die Stellung-
nahme.

Es ist davon auszugehen, daß es sich jetzt nicht mehr um die Frage handelt, ob ein Gesetz über die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen erlassen werden soll oder nicht. Diese Frage ist durch Artikel 72 der Verfassung entschieden, und der Provinziallandtag hat auch einstimmig dahin Stellung genommen, daß er den schleunigen Erlass eines solchen Gesetzes erwartet. (Siehe oben.) Es handelt sich jetzt nur darum, zu der im Entwurf vorgesehenen Art und Weise der Lösung der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Charakter des
Entwurfs.

Ehe das geschieht, wird man sich über den Charakter des Entwurfs klar werden müssen. Da ist festzustellen, daß in dem Entwurf nicht etwa die Meinungen und Absichten der Staatsregierung niedergelegt sind, die sie dem preussischen Landtag in einem verbindlichen Gesetzentwurf vorzulegen beabsichtigt. Der Minister des Innern bezeichnet in seinem obenerwähnten Erlaß den Entwurf vielmehr ausdrücklich als einen „vorläufigen“, der eine festumrissene Grundlage für die gutachtliche Stellungnahme der neuen Provinziallandtage sowie für Erörterungen von der Presse bilden soll. Lediglich zu diesem Zweck ist er also zusammengestellt. Soweit bekannt, handelt es sich um einen Ausschnitt aus den Vorarbeiten des Staatskommissars für die Vorbereitung der Verwaltungsreform.

Fehlen der
Begründung.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß dem Entwurf keinerlei Begründung beigegeben ist. Der mehrerwähnte Erlaß des Ministers des Innern beschränkt sich auf eine kurze Wiedergabe des Inhalts. Den Mitgliedern des Provinziallandtags wird also zugemutet, zu einer nicht nur für die Provinz, sondern auch für die Gestaltung der Staatsverwaltung so außerordentlich wichtigen Maßnahme lediglich auf Grund eines knappen Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz nicht nur in die Gestaltung der Staats- und der Provinzialverwaltung und die Beziehungen beider zu einander tief eingreift, sondern auch auf die anderen Selbstverwaltungskörper nicht ohne erhebliche Rückwirkung bleiben wird. Dazu kommt, daß die Neuregelung der gesamten Verwaltung durch die sogenannte Verwaltungsreform und die Neugestaltung der Provinzial-, Kreis-, Städte- und Gemeindeordnungen in der Ausarbeitung begriffen sind und deren baldige Vorlage an den Provinziallandtag zu erwarten ist. Für die Stellungnahme für den hier vorliegenden Entwurf muß und wird in vielen Punkten von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie die einzelnen Bestimmungen sich in diese Neuordnungen einfügen sollen, manche werden ohne Kenntnis der geplanten Neuordnung kaum verständlich sein. Diese Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung des Entwurfs nicht außer acht gelassen werden.

I. Selbst-
verwaltung.
A. Gesetzgebungs-
befugnisse.

Durch § 1 des Entwurfs soll den Provinzen die Befugnis gegeben werden,

„durch Provinzialgesetz auf den in § 2 bezeichneten Gebieten für den Umfang der Provinz Vorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen“.

Hierin würde zweifellos eine erhebliche Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen liegen. Zurzeit kann die Provinz durch Beschluß des Provinziallandtags, der der landesherrlichen Genehmigung — jetzt derjenigen des Staatsministeriums — bedarf, Provinzialstatute erlassen, aber nur „über solche seine Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält“; auch darf ein Provinzialstatut den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen (§§ 8, 34, 119 Absatz 1 der

Provinzialordnung), es darf sich also nur um die Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung des Provinzialverbandes handeln. Weiter kann die Provinz „Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes“ erlassen, zu denen die Genehmigung der zuständigen Minister erforderlich ist (§§ 8, 119 ff. der Provinzialordnung), es handelte sich also hier nicht um Erlaß allgemeiner Rechtsnormen mit Gesetzeskraft, sondern um Verwaltungsnormen über Verwaltung und Benutzung von Einrichtungen der Provinz. Eine Einwirkung auf die Gesetzgebung ist der Provinz nur insofern gegeben, als der Provinziallandtag Gutachten abzugeben hat „über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstige Gegenstände, welche ihm zu diesem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden“ (§ 34 Ziffer 1 der Provinzialordnung).

Die der Provinz zuge dachte Befugnis, durch Provinzialgesetze Vorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen, bedeutet also ein neues Recht, das noch dadurch bedeutungsvoller wird, daß ihr für diejenigen Angelegenheiten, die sie durch Gesetz regeln kann, auch die volle Verwaltung übertragen wird.

Die Gesetzgebungsbefugnis ist nun keine unbeschränkte, sie ist vielmehr beschränkt

1. räumlich „auf den Umfang der Provinz“.

Es ist anzunehmen, daß diese Worte lediglich diese Begrenzung bedeuten sollen, nicht aber, daß jedes Provinzialgesetz für die ganze Provinz in gleicher Weise gelten soll. Besser wird zugefügt „oder für Teile derselben“.

2. sachlich. Die Befugnis gilt nur für die durch Staatsgesetz bezeichneten besonderen Angelegenheiten — s. § 2 —.

3. im Verhältnis zur Reichs- und Staatsgesetzgebung. Die erstere geht immer vor — Artikel 13 der Reichsverfassung: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ —. Für das Verhältnis zu den Landesgesetzen ist bestimmt, daß auf anderen Gebieten ergangene Landesgesetze den Provinzialgesetzen vorgehen, auf dem gleichen Gebiet bestehende Landesgesetze können dagegen durch Provinzialgesetz abgeändert werden. Dagegen sollen alle künftig ergehenden Landesgesetze den Vorrang haben, so daß jedes Provinzialgesetz durch Landesgesetz abgeändert werden kann. In soweit Provinzialgesetze dem nicht entsprechen, „treten sie außer Kraft“. Es fehlt aber im Entwurf eine Bestimmung darüber, welche Stelle im Zweifelsfall festzustellen hat, ob ein solcher Widerstreit besteht. Es muß hier eine Bestimmung eingefügt werden, die Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung entspricht, wo es heißt: „Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landesbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Reiches anrufen“. Durch das Gesetz vom 8. April 1920 ist das Reichsgericht für zuständig erklärt. Für Preußen würde das Oberverwaltungsgericht genommen werden können.

4. Eine Beschränkung liegt anscheinend auch in Absatz 4 des § 1, wo es heißt: „Rechte und Pflichten, die durch Provinzialgesetz begründet werden, müssen nach festen gleichmäßigen Normen bemessen werden“. Wenn diese Bestimmung den Sinn haben soll, daß Provinzialgesetze gleichmäßig für die ganze Provinz gelten müssen, so kann sie nicht gebilligt werden, denn auf manchen Gebieten wird man für die einzelnen Gegenden der Provinz verschiedene Bestimmungen treffen müssen. Z. B. würden im Bergrecht andere Normen für die Niederung in Betracht kommen als für die gebirgigen Teile. Der Satz fällt besser fort.

5. Eine sehr weitgehende Beschränkung der Gesetzgebungsbefugnis, sieht § 3 vor. Der Erlaß von Provinzialgesetzen soll „nach den für den Erlaß von Provinzialstatuten vorgesehenen

Umfang der
Gesetzgebungs-
befugnis.

Form der
Gesetzgebung.

Bestimmungen“ erfolgen, demnach würde zu jedem vom Provinziallandtag beschlossenen Provinzialgesetz die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich sein. Eine solche Regelung würde die den Provinzen zugebacht Selbständigkeit wieder aufheben, denn sie wären bei der Gesetzgebung vom Staatsministerium abhängig. Diesem dagegen würden Befugnisse zugewiesen, welche ihm nach der Verfassung nicht zukommen, denn eine entscheidende Mitwirkung des Staatsministeriums bei der Gesetzgebung ist nirgendwo vorgesehen; es ist nicht zulässig, sie auf dem Umwege auf die Provinzen einzuführen. Die Genehmigung muß also fortfallen, es genügt die Nachprüfung, ob das Provinzialgesetz sich innerhalb der den Provinzen gegebenen Befugnisse hält und nach Maßgabe des § 1 zu den Landes- und Reichsgesetzen in Einklang steht, zumal es ja der Landesgesetzgebung unbenommen bleibt, jedes Provinzialgesetz abzuändern. Das könnte in der Weise geschehen, daß dem Staatsministerium das Recht gegeben wird, innerhalb einer bestimmten Frist Einspruch gegen das vom Provinziallandtag beschlossene Gesetz zu erheben. § 3 würde dann etwa zu lauten haben:

„Ueber die Provinzialgesetze beschließt der Provinziallandtag nach Maßgabe der Provinzialordnung und dieses Gesetzes.“

Jedes vom Provinziallandtag beschlossene Gesetz ist alsbald vom Landeshauptmann dem Staatsministerium vorzulegen, welches es innerhalb 4 Wochen beanstanden kann. Die Beanstandung kann nur darauf gestützt werden, daß die den Provinzen gesetzlich zustehenden Befugnisse überschritten sind, oder daß ein Reichsgesetz oder ein auf einem anderen Gebiet ergangenes Landesgesetz verletzt sind.

Im Falle der Beanstandung kann der Provinzialausschuß innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (oder einer anderen noch zu schaffenden geeigneten Stelle) anrufen.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Beanstandung oder ist die erfolgte Beanstandung vom Oberverwaltungsgericht als unwirksam erachtet, so ist das Provinzialgesetz vom Vorsitzenden des Provinzialausschusses und dem Landeshauptmann in der Preussischen Gesetzsammlung zu verkünden. Die Verkündung soll binnen Monatsfrist erfolgen.

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt es mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung in Kraft“.

In der vorstehend vorgeschlagenen Fassung ist auch die vom Entwurf nicht geregelte Frage der Verkündung und des Inkrafttretens der Provinzialgesetze behandelt, und zwar im wesentlichen in Anlehnung an Artikel 60 und 61 der Verfassung. Es scheint zweckmäßig, die Provinzialgesetze nicht wie es nach der Provinzialordnung der Fall sein würde, in den Amtsblättern zu veröffentlichen, sondern in der Preussischen Gesetzsammlung, damit dort alle Gesetze zu finden sind.

Gegen die in § 4 enthaltenen Bestimmungen sind Bedenken nicht zu erheben.

Hinsichtlich der im § 2 des Entwurfs für die Regelung durch Provinzialgesetz vorgesehenen einzelnen Angelegenheiten ist folgendes zu sagen:

§ 4.
Die der Provinzialgesetzgebung unterliegenden Angelegenheiten.
1. Ausführungsvorschriften.

1. Der Provinzialgesetzgebung sollen unterliegen: „Ausführungsvorschriften zu Staatsgesetzen, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist, sowie zu Reichsgesetzen, soweit der Erlaß solcher Vorschriften den Provinzen landesrechtlich übertragen ist“. Ob die Bestimmung eine größere Bedeutung haben wird, läßt sich nicht sagen, es hängt eben davon ab, ob in den Gesetzen nicht besondere Ausführungsorgane benannt werden. Zu beachten ist aber auch, daß nach Artikel 15 der Verfassung das Staatsministerium die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze erläßt, soweit das

Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Staatsministern zuweist. Es wird nötig sein, festzustellen, in welchem Verhältnis die Provinzialgesetze zu dieser Verordnung stehen sollen, oder ob nicht hier gar eine Aenderung der Verfassung vorliegt.

Weiter sollen der Provinzialgesetzgebung Angelegenheiten unterliegen, deren besondere Regelung für die einzelnen Provinzen zweckmäßig ist. Die Bestimmung darüber, bei welchen Angelegenheiten dies zutrifft, soll durch Landesgesetz erfolgen. Der Entwurf sieht folgende Angelegenheiten vor.

2. Besondere Angelegenheiten.

Daß das Wegerecht sich zur provinziellen Regelung besonders eignet, ergibt sich schon daraus, daß im Wegewesen schon jetzt eine der wichtigsten Aufgaben der provinziellen Selbstverwaltung liegt. Das Wegerecht ist zurzeit nicht etwa einheitlich für den ganzen Staat geregelt, es besteht vielmehr in den meisten Provinzen aus einer Reihe von einzelnen für bestimmte Bezirke geltenden Gesetzen, Verordnungen usw.; so kommen für die Rheinprovinz noch 19 verschiedene Wegerechtsysteme in Betracht, die bis 1554 zurückgehen. Das Bestreben, ein einheitliches provinzielles Wegerecht zu schaffen, ist, abgesehen von den neuen Provinzen, wo es schon vor der Einverleibung in Preußen bestand, nur in einzelnen Provinzen von Erfolg gewesen (Westpreußen, Sachsen, Posen). Der Erlaß einer Wegeordnung für die Rheinprovinz ist oft erörtert worden, bisher aber noch nicht gelungen. Der Uebertragung der Regelung des Wegerechts auf die Provinz wird man also zustimmen können. Es wird aber klargestellt werden müssen, was unter Wegerecht zu verstehen ist, nur die Regelung der Wegepflicht, d. h. der Pflicht zum Bau und zur Unterhaltung von Wegen, oder auch die Wegepolizei, und wenn ja, in welchem Umfange nur die Wegebaupolizei oder auch die Verkehrspolizei. Weiter fragt es sich, ob auch die Frage der Vorausleistungen zum Wegebau darunter fallen sollen.

A. Wegerecht.

Das Feld- und Forstpolizeirecht ist durch das Landesgesetz vom 1. April 1880 einheitlich für den ganzen Staat geregelt. Neben den Bestimmungen über die Bestrafung von Feld- und Forstfreveln enthält es solche über Feld- und Forsthüter sowie über die Verpflichtung des Schuldigen zur Leistung von Entschädigung bei Entwendungen, bei Weidestreveln sowie beim Uebertreten von Tieren auf fremde Grundstücke. Hier kann die Berücksichtigung provinzieller Unterschiede wohl in Betracht kommen.

B. Feld- und Forstpolizeirecht.

Diese Interessengemeinschaften bestehen seit langer Zeit, es handelt sich um die gemeinschaftliche Nutzung von Grundstücken. Für die Rheinprovinz kommen namentlich die Gehörschaften im Regierungsbezirk Trier und die Haubergsgenossenschaften im Westerwald, Kreis Altenkirchen, in Betracht. Für letztere gilt die Haubergsordnung. (Haubergsordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9. April 1890.) Nach § 12 ist der Zweck der Haubergschaft die Erziehung von Niederwald, vornehmlich Eicheneschälwald. Diese Gemeinschaften entsprechen vielfach nicht mehr den heutigen Wirtschaftsverhältnissen, es sind auch vielfach Versuche zu einer Aenderung der Ordnung gemacht worden, die aber durchweg an der Schwierigkeit der Verhältnisse gescheitert sind. Seiner Natur nach eignet sich dieser Gegenstand zur Regelung durch die Provinzialgesetzgebung, bedenklich ist nur, daß auch Forstwirtschaft in Betracht kommt, die Provinz aber keine Forstverwaltung hat; die Einrichtung einer solchen nur wegen dieses Gegenstandes würde kaum angängig sein, weil er einen Beamten nicht voll beschäftigen würde. Es wird aber möglich sein, durch nebenamtliche Tätigkeit eines Staats- oder Gemeindeforstbeamten oder Heranziehung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer diese Schwierigkeit zu beheben.

C. Das Recht der land- und forstwirtschaftlichen Interessengemeinschaft.

Für die Bauernglüter hat sich namentlich in Norddeutschland und in der Nachbarprovinz Westfalen ein besonderes Erbrecht, das sogenannte Anerbenrecht, entwickelt, das der übermäßigen

D. Das Erbrecht bäuerlicher Grundstücke.

Zersplitterung und Verschulbung des Grundbesitzes entgegen wirken soll. Das Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat in Art. 64 dieses landesrechtliche Auerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör aufrechterhalten. Da das Erbrecht den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Gegenden angepaßt werden muß, ist es für die Regelung durch Provinzialgesetzgebung jedenfalls geeignet. Bei der Landesbank der Rheinprovinz sind für diese Fragen wertvolle Vorarbeiten vorhanden.

E. Recht des
Feuerwehrwesens.

Es ist hier wohl nicht nur das Feuerwehrwesen gemeint, sondern das Feuerlöschwesen im allgemeinen. Dieses gehört an sich zum polizeilichen Gebiet. Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1904 ist aber auch die Regelung durch Ortsstatut möglich, und zwar mit der Wirkung, daß Polizeiverordnungen außer Kraft treten, sobald das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist. Für die Provinzialgesetzgebung wird namentlich das Feuerlöschwesen in den kleinen Gemeinden und auf dem platten Lande in Betracht kommen, namentlich aber die Regelung des freiwilligen Feuerwehrwesens, das jetzt durch Verbände in den einzelnen Provinzen organisiert ist, die schon lange nach einer gesetzlichen Regelung streben. Die Provinzen stehen diesen Dingen durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalten nahe, zu deren Aufgabe die Förderung der Feuerficherheit gehört (§ 3 Ziff. 4 des Gesetzes über die öffentl. Feuerversicherungsanstalten) und die durch ihre Beziehungen zu den genannten Verbänden und die Gründung von Feuerwehrumfallkassen schon Vorarbeiten geleistet haben.

F. Recht der
Jugendfürsorge,
abgesehen vom
Unterrichtswesen.

Nach Art. 7 Ziffer 7 der Reichsverfassung hat das Reich die Gesetzgebung über die Kinder- und Jugendfürsorge. Es macht von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch, die Verhandlungen über ein entsprechendes Gesetz sind schon ziemlich weit gediehen. In dem ersten Entwurf war für Preußen die Uebertragung der gesamten Jugendfürsorge unmittelbar unter einem Reichsjugendamt vorgezehen. Der Reichsrat hatte dagegen ein Landesjugendamt dazwischen geschoben, in dem Ausschuß des Reichstages scheint wieder eine andere Regelung geplant zu sein. Von dem schließlichen Inhalt dieses Gesetzes wird es abhängen, wie weit noch Raum für die Provinzialgesetzgebung bleibt. An sich kann der Gegenstand als geeignet für die provinzielle Gesetzgebung erachtet werden, da der Provinz auf diesem Gebiet schon wichtige Aufgaben obliegen. Z. B. Fürsorge-erziehung, Taubstummen- und Blindenunterricht, Idiotenpflege, Krüppelfürsorge usw.

G. Recht der
Denkmal- und
Heimatspflege.

Auf diesen Gebieten hat die Provinz schon bisher eine umfassende Tätigkeit ausgeübt. Einmal in der Unterstützung der Unterhaltung von Kunstdenkmalern, in der Förderung von Heimatschutzbestrebungen, dann aber auch durch die Inventarisierung der Kunstdenkmalern. Bei geeigneter Mitwirkung des Provinzialkonservators und des Denkmälerrates wird sie hier auch gesetzgeberisch ersprießlich wirken können. Ein Teil der Denkmalpflege, nämlich der Schutz gegen die Abwanderung deutschen Grundbesitzes ins Ausland, ist durch Artikel 150 Absatz 2 der Reichsverfassung zur Reichssache erklärt und durch die mit Gesetzeskraft ergangenen Verordnungen vom 11. Dezember 1919 und 8. Mai 1920 geregelt. Auf dem Gebiete der Heimatspflege besteht das Landesgesetz vom 2. Juni 1902 gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden.

H. Selbst-
verwaltungs-
angelegenheiten.

Neben der Befugnis, Provinzialgesetze zu erlassen, will der Entwurf den Provinzen auch eine weitere Verwaltungsbefugnis übertragen. In Uebereinstimmung mit Artikel 72 der Verfassung unterscheidet er Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten. Hier handelt es sich zunächst um die ersteren. Ueber die Bedeutung dieser Maßnahme ist in der Denkschrift des Staatskommissars zur Vorbereitung der Verwaltungsreform vom 6. September 1920 folgendes ausgeführt:

Begriff der Selbst-
verwaltungs-
angelegenheit.

Uebertragung als Selbstverwaltungsangelegenheiten (Dezentralisation) bedeutet, daß die Entscheidung darüber, ob etwas geschehen soll, ausschließlich der Provinz zusteht. Ein materielles

Anordnungsrecht des Staates, eine Maßnahme auszuführen oder zu unterlassen, eine Entscheidung so oder so zu treffen, besteht nicht mehr; die Angelegenheit hört auf, Staatsangelegenheit zu sein. Bestehen bleibt lediglich das allgemeine Kommunalaufsichtsrecht des Staates, das ihm aber nur die Befugnis gibt, die Ausführung solcher Maßnahmen, die das bestehende Recht verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die endgültige Entscheidung darüber, ob die Beanstandung begründet ist, liegt bei den Verwaltungsgerichten. Weiterhin hat der Staat kraft seines Aufsichtsrechtes auch die Befugnis, zu fordern, daß die Verwaltung in geordnetem Gange bleibt und daß die nötigen Maßnahmen seitens der Selbstverwaltungsbehörden getroffen werden. Das ihm hierzu bisher vom Gesetz zur Verfügung gestellte, in Zukunft anders auszugestaltende Recht ist die Zwangsetatistierung, über deren Zulässigkeit im einzelnen Falle endgültig aber auch von den Verwaltungsgerichten entschieden wird. Eine instanzmäßige Beschwerde Dritter über den materiellen Inhalt sie betreffender Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane an die Aufsichtsbehörde in der Weise, daß letztere als höhere Instanz die getroffene Entscheidung materiell abändern kann, ist nicht gegeben. Als Rechtsmittel für Dritte kommt lediglich die Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte, soweit sie gesetzlich vorgesehen ist, in Frage. Die Verantwortlichkeit für alles, was geschieht, liegt beim Selbstverwaltungsverbände.

Typus der Dezentralisation auf die Provinzen ist die Uebertragung der Chausseeverwaltung (außer Chausseepolizei) Anfang der siebziger Jahre.

Als Selbstverwaltungsangelegenheit in diesem Sinne sollen den Provinzen diejenigen An-
 gelegenheiten übertragen werden, welche der Provinzialgesetzgebung unterliegen. Bei der Beurteilung
 der bedeutenden Tragweite dieser Bestimmung muß im Auge behalten werden, daß den Provinzial-
 verbänden nur die bisher von den Ministern, den Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten
 geführte Verwaltung übertragen werden soll. Die Provinzen sollen also nicht die gesamte Ver-
 waltung der fraglichen Angelegenheiten übernehmen, sondern nur diejenigen der höheren Verwaltungs-
 instanzen. Namentlich bleiben die Rechte und Pflichten der engeren Kommunalverbände — Stadt-
 und Landkreise, Gemeinden sowie der Ortspolizeibehörden — und ihre Tätigkeit auf diesen Gebieten
 völlig unverändert, der einzige Unterschied ist, daß die Funktion der übergeordneten Verwaltungs-
 instanzen nicht mehr von Organen der Staatsregierung, sondern von denjenigen des Provinzial-
 verbandes ausgeübt werden. Die Kreise und Gemeinden sollen also keinerlei Befugnis an die
 Provinzen abgeben. Unberührt bleibt auch die Frage, ob und in welcher Weise bei der Verwaltungs-
 reform eine Erweiterung dieser Befugnisse z. B. durch Wegfall überflüssiger Genehmigungsvorschriften
 eintreten sollen.

Da die Befugnisse der Staatsbehörden auf den Provinzialverband übergehen, ist deren
 Ausübung Sache des Provinzialausschusses, da diesem die Verwaltung der Angelegenheiten des
 Provinzialverbandes obliegt (§§ 45 u. 59 der Provinzial-Ordnung). Er wird also die Verordnungen
 zu erlassen haben, soweit sie nicht durch das Gesetz anderen Stellen übertragen sind und als
 Beschwerdeinstanz fungieren. Hiergegen werden Bedenken nicht bestehen.

Aus der Eigenart der den Provinzen zur Selbstverwaltung übertragenen Gegenstände
 ergeben sich auch keine Bedenken, vorbehaltlich der Regelung der Kostenfrage.

Die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten an die Provinzen bedeutet eine Neuerung.
 Inhalt und Bedeutung dieses Vorschlages ergibt sich aus nachstehenden Ausführungen in der
 obenerwähnten Denkschrift des Staatskommissars für die Vorbereitung der Verwaltungsreform:
 „Uebertragung von Staatsangelegenheiten als Auftragsangelegenheit (Dezentration) bedeutet,
 daß die Exekutive auf dem betreffenden Gebiet und in der betreffenden Instanz in Zukunft nicht
 mehr von direkten Staatsbehörden oder Beamten, sondern von den Behörden und den Beamten des

Ausübung der
 Verwaltung.

II. Auftrags-
 angelegenheiten.
 Bedeutung
 der Uebertragung.

Selbstverwaltungsverbandes ausgeübt wird. Die Angelegenheit bleibt aber Staatsangelegenheit. Die zuständigen oberen Staatsbehörden sind berechtigt, für die Verwaltung dieser Angelegenheiten generelle und spezielle Anweisungen zu erteilen. Die Selbstverwaltungsbehörden sind an diese Anordnungen unbedingt gebunden; nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen dürfen sie nur insoweit handeln, als sie keine anderweiten allgemeinen oder speziellen Anweisungen erhalten haben. Haben sie solche Anweisungen erhalten, so sind sie verpflichtet, sie auszuführen, auch wenn sie selbst aus rechtlichen oder sachlichen Gründen anderer Ansicht sind. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen unterliegen — abgesehen von einer etwa vorgesehenen unmittelbaren Rechtskontrolle im Streitverfahren — auf Beschwerde oder auch ohne eine solche der materiellen Abänderung durch die zuständige Staatsbehörde. Die Staatsbehörde hat überall die endgültige Entscheidung. Sie behält die Verantwortung insbesondere auch dem Parlament gegenüber über alles was geschieht und nicht geschieht. Typus für die Dekonzentration ist die Uebertragung der Ortspolizei auf die Kommunalverbände“.

Außerlich tritt der Unterschied zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten darin zu Tage, daß bei letzteren dem Provinzialverband nur die bisher von den oberen staatlichen Provinzialbehörden — Oberpräsident und Regierungspräsident — geführte Verwaltung übertragen wird — § 6 —, nicht aber wie bei Selbstverwaltungsangelegenheiten auch die bisherige Zuständigkeit der Zentralinstanz, der Minister.

Die vorgeschlagene Maßnahme bedeutet nicht nur einen erheblichen Eingriff in die bestehende Staatsverwaltung, der eine Reihe wichtige Angelegenheiten entzogen werden sollen, sondern auch eine grundsätzliche Aenderung in der Organisation und den Zuständigkeitsverhältnissen innerhalb der Provinzialverwaltung.

Ausüben der
Verwaltung.
Bedenken: Ver-
änderte Stellung
des Landes-
hauptmanns.

Die Verwaltung der Auftragsangelegenheiten soll nach § 7 des Entwurfs vom Landes-
hauptmann und den von ihm mit seiner Vertretung beauftragten Landesbeamten geführt werden.
Der Landeshauptmann und die Provinzialbeamten sind jetzt nur Beamte der Provinz, sie
unterstehen nur dem Provinziallandtag und dem Provinzialauschuß. Nach dem Entwurf käme der
Landeshauptmann in eine ähnliche Stellung wie der Landrat, mit dem Unterschied, daß dieser
Staatsbeamter ist und Kommunalangelegenheiten zu verwalten hat, während der Landeshauptmann
Provinzialbeamter wäre, neben den Angelegenheiten der Provinz auch solche des Staates nach An-
weisung der Staatsregierung zu verwalten hätte. Den übrigen Organen des Provinzialverbandes
— Provinziallandtag und Provinzialauschuß — ist keinerlei Einfluß auf diesen Teil der Verwal-
tungstätigkeit des Landeshauptmannes gegeben. Dieser käme auf wichtigen Gebieten in ein
Abhängigkeitsverhältnis zur Staatsregierung, ohne daß er dem Provinzialauschuß und Provinzial-
landtag über diesen Teil seiner Amtstätigkeit Rechenschaft schuldig wäre. Eine solche Verschiebung
der Stellung des Landeshauptmannes birgt ernste Bedenken in sich, sie bringt die Gefahr, daß das
Vertrauensverhältnis zwischen der Provinzialvertretung und dem Landeshauptmann, ohne welche
ein erprießliches Wirken nicht zu denken ist, gestört wird. Das wäre besonders bedenklich, wenn,
wie im Entwurf der neuen Provinzialordnung vorgesehen ist, der Landeshauptmann den Vorsitz im
Provinzialauschuß erhalten soll. Es ist ja möglich, daß durch die Verwaltungsreform und die
durch sie eintretende Aenderung der gesamten Verwaltungsorganisation diese Bedenken abgeschwächt
oder gegenstandslos werden. Hierüber ist aber Bestimmtes noch nicht bekannt.

Verwaltungs-
technische
Bedenken.

Auch verwaltungstechnisch ist die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten auf die Provinz
in der geplanten Form nicht ohne Bedenken. Die Provinzialverwaltung hat ihren Sitz in Düsseldorf,
sie kann aber unmöglich von dort aus alle die Dinge besorgen, die ihr nach § 6 übertragen werden

sollen. Es müßten deshalb Verwaltungsstellen in den einzelnen Bezirken eingerichtet werden. Es erscheint aber fraglich, ob sich aus den der Ueberweisung vorgesehenen Aufgaben ein genügender Geschäftskreis für solche Stellen ergeben wird, weiter ist zu besorgen, daß die in diesen Stellen tätigen Beamten die Fühlung mit der Provinzialvertretung leicht verlieren werden. Daneben wird auch nicht außer acht gelassen werden dürfen, welche Wirkung die Maßnahme auf die bestehenden Bezirksregierungen haben wird und ob nicht eine Verteuerung der Verwaltung eintritt, was doch bei der heutigen Finanzlage unter allen Umständen vermieden werden muß.

Zu allen diesen Bedenken wird man erst Stellung nehmen können, wenn man die Entwürfe für die Reform der Staatsverwaltung und der Provinzial-, Kreis- und Städteordnungen kennt. Gerade auf die Kenntnis der letzteren ist großer Wert zu legen, denn neben der Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen muß auch der Ausbau der Selbstverwaltung in den engeren Kommunalverbänden verlangt werden. Gerade hierdurch werden sich voraussichtlich manche Bedenken, die jetzt bestehen, erledigen.

Es würde bedenklich sein, jetzt eine Regelung zu treffen, welche mit der später eintretenden Ordnung der Verwaltung nicht im Einklang steht. Bei den Auftragsangelegenheiten muß deshalb verlangt werden, daß eine neue Vorlage gleichzeitig mit den Plänen für die Verwaltungsreform binnen kürzester Frist dem Provinziallandtag zur Begutachtung vorgelegt wird.

Es erübrigt sich deshalb, auf die einzelnen im § 6 des Entwurfs zur Ueberweisung vorgesehenen Angelegenheiten einzugehen. Nur darauf sei hingewiesen, daß die Uebertragung der Baupolizei, des Fluchtkliniengesetzes und des Wohnungswesens besonders vom Standpunkt der Städte und Gemeinden einer ganz besonderen Prüfung bedarf und daß für die Rheinprovinz hier das Bestehen des Ruhrfriedlungsverbandes nicht übersehen werden darf, dem durch Gesetz wichtige Aufgaben auf diesem Gebiet übertragen sind.

Die Bildung von Beiräten ist zunächst bei dem Provinzialschulkollegium und den Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen vorgesehen. Sie sollen 5 Mitglieder haben und vom Provinziallandtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Es handelt sich dabei um die Mitwirkung weiterer Volkskreise bei der Regelung wichtiger Angelegenheiten, die bisher lediglich von Staatsbeamten verwaltet wurden. Die Beiräte sollen einerseits eine beratende Tätigkeit ausüben, indem sie bei Verwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gehört werden sollen und Anregungen geben können. Dann ist ihnen aber auch eine bestimmende Mitwirkung zugebacht; Verwaltungsmaßnahmen, die eine Veränderung der Konfessionalität einer bestehenden Schule oder der Gestaltung des Religionsunterrichts an einer bestehenden Schule betreffen, sollen der Zustimmung des Beirates bedürfen. Hier soll also dem Beirat eine recht bedeutungsvolle Mitwirkung gegeben werden, die selbstverständlich nur innerhalb des durch die bestehenden und noch ergehenden Gesetze gegebenen Rahmens erfolgen kann.

III. Bildung von Beiräten.

§ 9 sieht weiter vor, daß durch Provinzialgesetz angeordnet werden kann, daß solche Beiräte auch bei den Oberpräsidenten und bei den Regierungspräsidenten „für einzelne Verwaltungsgebiete“ einzurichten sind. Diese Beiräte sollen aber nur eine beratende Tätigkeit ausüben.

Die Einrichtung der im § 8 und 9 vorgesehenen Beiräte bringt keine Veränderung der Zuständigkeiten mit sich und sie wird bei richtiger Handhabung an dem Gang der Geschäfte nichts wesentliches ändern, wohl aber das Vertrauen der Bevölkerung zu den Anordnungen der Behörden in manchen Fällen stärken. Zweckmäßig wird aber sein, daß eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Beiräte im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß erlassen wird, damit ihre regelmäßige Zuziehung gewährleistet wird.

Bei den in § 9 vorgesehenen Beiräten bei dem Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten erscheint bedenklich, daß sie für einzelne Gebiete eingerichtet werden können. Hierdurch wird leicht eine zu große Zahl von Beiräten entstehen, wodurch der Geschäftsgang erschwert werden könnte. Es dürfte genügen, wenn die Einrichtung je eines Beirates bei den genannten Verwaltungsstellen vorgesehen wird.

§ 10.

Die Aufrechterhaltung des Artikels 73 (Recht, durch Provinzialgesetz Bestimmungen über den Gebrauch einer nichtdeutschen Amts- oder Schulsprache zu treffen) und 86 (Mitwirken des Provinzialausschusses bei Ernennung der höchsten leitenden Staatsbeamten in der Provinz) ist ohne Bedenken.

§ 11. Kostenfrage.

Von der Lösung der Kostenfrage ist die Durchführung der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen abhängig, denn es ist klar, daß den Provinzen erhebliche Kosten entstehen werden. Der Entwurf stellt sich auf den Standpunkt, daß die Provinzen grundsätzlich diese Kosten zu tragen haben, denn er spricht nur von einem „Kostenbeitrag“ (Absatz 1) und einem „Verwaltungskostenzuschuß“ (Absatz 2). Er bemißt diesen Beitrag und Zuschuß nach den im Jahre 1920 dem Staate entstandenen Ausgaben beziehungsweise entstehenden Ersparnisse, zu denen ein Zuschlag von 50% hinzutreten soll; alle weiter entstehenden Kosten sollen also die Provinzen tragen. Dieser Standpunkt ist nicht haltbar. Die Provinzen haben bei der jetzigen Ordnung oder richtiger Nichtordnung ihrer Finanzen nicht die Mittel für die Erfüllung der ihnen jetzt obliegenden Aufgaben, es kann also keine Rede davon sein, daß sie neue Lasten übernehmen. Bei der Festlegung der Einkommensteuer könnten diese nur durch Umlage auf die Realsteuern gedeckt werden, was eine unerträgliche Belastung der Stadt- und Landkreise zur Folge haben müßte. Voraussetzung für die Durchführung des Gesetzes ist also, daß die Finanzgebarung der Provinzen neugeordnet und auf eine sichere Grundlage gestellt wird. Es muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sei es durch Hergabe weiterer Mittel durch den Staat in der Form einer den Verhältnissen sich anpassenden Dotation oder durch die Gewährung des Rechts der Erhebung von Steuern die ihnen entstehenden Ausgaben zu decken.

§§ 12 und 13.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Nur zu § 13 ist zu bemerken, daß die Provinzen den bei ihnen durch die Uebertragung weiterer Aufgaben entstehenden Mehrbedarf an Beamten, Angestellten und Arbeitern selbstverständlich aus dem beim Staat aus dem gleichen Anlaß überflüssig werdenden Personal zu decken haben, maßgebend hierfür darf aber immer nur das Bedürfnis der Provinz sein. Eine Verpflichtung der Provinzen, alle bei dem Staat überflüssig werdenden Beamten zu übernehmen, kann nicht anerkannt werden. Weiter ist eine Regelung der Tragung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der übernommenen Beamten usw. erforderlich.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist dahin zusammenzufassen, daß die Uebertragung der Befugnis zum Erlaß von Provinzialgesetzen und weiterer Selbstverwaltungsangelegenheiten an die Provinzen vorbehaltlich der bei den einzelnen Punkten geltend gemachten Bedenken alsbald erfolgen kann; ebenso die Bildung von Beiräten, wie sie in §§ 8 und 9 vorgesehen sind. Voraussetzung ist, daß gleichzeitig die Finanzfrage in befriedigender Weise gelöst wird. Die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten dagegen bedarf einer nochmaligen Prüfung in Verbindung mit den Plänen der Staatsregierung für die Verwaltungsreform und die Neuregelung der Provinzial-, Kreis-, Städte- und Gemeindeordnungen.

von Renvers.